

VERTRAG

über die Weiterleitung von Zuschüssen

Zwischen

Engagement Global gGmbH

Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn vertreten durch die Geschäftsführung – nachfolgend "EG" -

und

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Träger-Nr. 10604 Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim

- nachfolgend: "Privater Träger"

- beide zusammen: "Parteien" genannt -

wird zur

Durchführung von entwicklungspolitischen Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern

der folgende Vertrag geschlossen.

Präambel

Für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern (Kapitel 2302, Titel 687 76) gewährt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Zuwendungen für Projekte und Programme, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.

Diese Projekte sollen

- die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern,
- oder die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen
- oder zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen.

Erstempfängerin der Zuwendung ist die Engagement Global gGmbH (EG), die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an private deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet ("Zuschuss"). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem die EG als Erstempfängerin die bestehenden Förderrichtlinien, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Bestimmungen und besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMZ für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger) weitergibt, denen die EG dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die EG als Erstempfängerin und der private deutsche Träger als Zweitempfänger diesen Weiterleitungsvertrag. Zuschüsse an den privaten deutschen Träger werden von diesem an lokale Projektträger als Dritt- und Letztempfänger weitergeleitet.

1. Vertragszweck

1.1 Dieser Vertrag regelt die Weiterleitung von Zuwendungen des BMZ (Kapitel 2302, Titel 687 76), Bescheid-Nr.: 2024.0600.7 zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen entwicklungswichtiger Vorhaben (Projekte und Programme) privater deutscher Träger in Entwicklungsländern durch die EG an den privaten Träger. Der private Träger führt eigenverantwortlich das folgende Projekt durch:

Stärkung der Ohr- und Hörgesundheitsversorgung in Kamerun, Kamerun Projekt Nr. P7898

- 1.2 Der Antrag des privaten Trägers vom 19.09.2024 einschließlich des Finanzierungsplans ist Vertragsbestandteil. Der Umfang der zuschussfähigen Ausgaben für das vorbezeichnete Vorhaben beläuft sich danach auf 733.332,00 Euro.
- 1.3 Weitere Vertragsbestandteile sind:
- Richtlinie für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger mit Wirkung vom 01.01.2016 (Förder-RL)

- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)
- Vergaberegelungen für Lieferungen und Leistungen des BMZ

2. Zuschuss

2.1 Der private Träger erhält von EG aus Zuwendungsmitteln des BMZ für die Durchführung des unter Ziffer 1 genannten Vorhabens, einschließlich der in der Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Teilfinanzierung (Anteil) zur Projektförderung für die Jahre 2024 bis 2028 entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Einnahmen in	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Euro						
Eigenanteil*	56.560,00	40.956,00	29.444,00	34.394,00	21.979,00	183.333,00
Eigenanteil in %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %
Zuschuss EG	169.678,00	122.868,00	88.333,00	103.184,00	65.936,00	549.999,00
Zuschuss EG in %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %
Summe (nach Haushaltsjahren und gesamt)	226.238,00	163.824,00	117.777,00	137.578,00	87.915,00	733.332,00
Anteil in % an der Gesamtsumme	30,85 %	22,34 %	16,06 %	18,76 %	11,99 %	100,00 %

^{*} Eigenmittel des privaten Trägers, des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland, sonstige Mittel von Dritten

2.2 Der Zuschuss steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus den vereinbarten Zuschüssen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für das **Projekt Nr. P7898** beginnt am **01.11.2024** und endet am **31.12.2028**.

Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben anerkannt werden. Zuschüsse können jedoch erst ab Vertragsschluss angefordert werden.

4. Auflagen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Auflagen, die bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen und über die im Zwischen- und Verwendungsnachweis zu berichten ist.

- A. Es ist in den Nachweisen dezidiert darüber zu berichten,
 - 1) wie sich durch das Projekt die Mittel- und Personalallokation durch die staatlichen Akteure wie das Gesundheitsministerium und die COGES dahingehend verändert hat, dass sie gezielter und wirkungsvoller ausfällt und somit dazu beiträgt, (personelle und finanzielle) Versorgungslücken nachhaltig zu schließen.
 - 2) wie das neugeschaffene Angebot für Basisgebärdendolmetschungsschulungen für Gesundheitspersonal autonom lokal in den Gesundheitsdistrikten verstetigt und wie der Zugang für bestehendes Gesundheitspersonal landesweit kontinuierlich ermöglicht wurde.
 - 3) wie die lokale Zielgruppenversorgung mit Hörgeräten kontinuierlich gewährleistet wird.
 - 4) wie der Gesamtansatz durch staatliche Akteure zusammen mit dem lokalen Partner in weitere Regionen Kameruns repliziert werden kann und welche Vorkehrungen dafür in der Projektlaufzeit getroffen werden, dies ohne Abhängigkeit von externer Finanzierung autonom vor Ort zu realisieren (Exit-Strategie).
- **B.** Das aktualisierte MoU zwischen CBCHS und dem Gesundheitsministerium, welches die ownership und das Engagement des Ministeriums auf dieses Projekt bezogen präzisiert abbildet sowie die Aufnahme der Gebärdendolmetschungsschulung in die Ausbildung von Klinikpersonal und HNO-Chirurg*innen am Lehrkrankenhaus der Universität Jaunde beschreibt, ist Engagement Global gGmbH, bengo, spätestens bis zum 30.04.2025 vorzulegen.

5. Förderungsbedingungen

- 5.1 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger in Fassung vom 01.01.2016 (Förder-RL). Darüber hinaus finden die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger) in Fassung vom 01.01.2016 entsprechende Anwendung, sofern dieser Vertrag keine andere Regelung enthält. Sowohl die Förder-RL wie auch die BNBest-P/Private Träger sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrags und gelten sinngemäß im Rechtsverhältnis EG Privater Träger beziehungsweise Privater Träger Projektträger. Im Übrigen und vorrangig gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- 5.2 Vor Weiterleitung des Zuschusses an den lokalen Projektträger im Entwicklungsland ist mit diesem eine Projektvereinbarung gem. Nr. 9 BNBest-P/Private Träger zu schließen.
- 5.3 Aus kassentechnischen Gründen (Jahresabschluss) müssen die Auszahlungen bis spätestens 5. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen sein. Bis dahin nicht abgerufene Mittel verfallen.

- 5.4 Der private Träger beantragt bei EG inhaltliche und zeitliche Änderungen im Projektverlauf. Änderungen der Projektkonzeption und des Finanzierungsplans bedürfen eines gesonderten Antrags des privaten Trägers bei EG mit Begründung der Notwendigkeit und beigefügtem neuen Finanzierungsplan. EG prüft den Antrag und entscheidet in Abstimmung mit dem BMZ. Die Änderung wird wirksam mit dem Abschluss eines entsprechenden Änderungsvertrages zum vorliegenden Weiterleitungsvertrag. Finanzierungsrelevante Änderungsanträge sollten bis spätestens zum 30. September eines laufenden Jahres bei EG eingereicht werden. Bei Eingang nach 30. September kann eine Berücksichtigung nicht sichergestellt werden.
- 5.5 Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (z.B. Kauf von Gütern, Dienstleistungen, Vergabe von Bauaufträgen usw.) in den Partnerländern ist ab einem Kaufwert von 1.000 Euro grundsätzlich dem Wettbewerb zu unterstellen. Die im Anhang befindlichen Vergaberegelungen für Lieferungen und Leistungen sind anzuwenden.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen, beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:

www.finanz-sanktionsliste.de

www.sanctionsmap.eu

Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.

Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

5.7 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorischadministrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.

6. Nachweis der Mittelverwendung, Berichterstattung und Rückzahlungsregelung gem. Nr. 6. der BNBest-P/Private Träger

6.1 Bei mehrjähriger Projektlaufzeit ist gem. Nr. 6.1 der BNBest-P/Private Träger für jedes Haushaltsjahr ein Zwischennachweis bis zum 30. April des folgenden Jahres vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2 Die Verwendung der Zuwendung ist gem. Nr. 6.1 der BNBest-P/Private Träger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- 6.3 Vom lokalen Projektträger erhaltene Erstattungen des Zuschusses und Zinsen führt der private Träger im vollen Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks an den Zuschussgeber auf folgendes Konto ab:

Engagement Global gGmbH

Bank:

Pax-Bank Köln

IBAN:

DE91 3706 0193 0035 7000 13

BIC:

GENODED1PAX

Verwendungszweck:

A4001721600 P7898 T10604

6.4 Zinsen, die aus dem Zuschuss vor dessen Einsatz auf laufenden Konten des lokalen Projektträgers im Partnerland anfallen, und Einnahmen aus Projektaktivitäten mindern den Förderbetrag oder können mit Zustimmung des Zuschussgebers für entwicklungswichtige zusätzliche Ausgaben des Projektes im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden; dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

7. Prüfungsrecht

Die Beauftragten von EG, des BMZ und des Bundesrechnungshofs (BRH) bzw. Prüfungsämter des Bundes oder von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer/-innen können beim privaten Träger und Projektträger jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (inkl. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen) anfordern oder durch örtliche Erhebung prüfen.

8. Rücktritt vom Vertrag, Sperrung, Rückzahlung, Verzinsung

- 8.1 EG kann vom Vertrag in Abstimmung mit dem BMZ aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - das BMZ den Zuwendungsbescheid an EG aufhebt oder wesentlich modifiziert,
 - die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
 - die F\u00f6rderziele des Vorhabens nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
 - die Verpflichtung dieses Vertrages (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
 - der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis in wesentlichem Umfange unrichtige Angaben enthält,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, insbesondere, wenn die Gemeinnützigkeit entfallen ist,
 - der private Träger unvollständige oder unrichtige Angaben über förderungsrelevante Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat,
 - der Zuschuss nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird,

Seite 6 von 8

- die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder Änderungen des Finanzierungsplanes eintreten.
- 8.2 Beim Rücktritt wird die Zahlung des Zuschusses eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB an zu verzinsen.
- 8.3 Wird der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wurde vom Vertrag zurückgetreten, so ist der private Träger verpflichtet, den Zuschuss bzw. den betreffenden Teilzuschuss unverzüglich über EG an das BMZ zurückzuzahlen und mit fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der private Träger benennt eine/n Ansprechpartner/-in, die/der für alle Fragen dieses Vertrages bevollmächtigt ist und Erklärungen sowie Mitteilungen für ihn abgibt und entgegennehmen darf. Der private Träger benennt **Julia Schönborn**.
- 9.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMZ in geeigneter Weise hinzuweisen.
 - Das BMZ behält sich vor, Inhalte der Maßnahme für die entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Informationen zum lokalen Träger oder andere personenbezogenen Angaben werden nur in Absprache mit dem Antragsteller veröffentlicht.
- 9.3 Bei der Erstellung von Druck- und Medienerzeugnissen sind die Regelungen des BMZ-Styleguide in ihrer jeweils geltenden Fassung zur "Bildwortmarke bei Zuwendungen" zu beachten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie wichtige Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung. Dabei kann das BMZ um Vermittlung ersucht werden.
- 10.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.
- 10.4 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

Ausstellungsdatum: Bonn, den 16.10.2024

Engagement Global gGmbH

1. Unterschrift

Claudia Stroppel, Abteilungsleitung

2. Unterschrift

Michael Schaub, Abteilungsleitung <u>CBM Christoffel-Blindenmission Christian</u> <u>Blind Mission e.V.</u>

Berstein, 28. 10. 2024

Ort, Datum

Unterschrift der

vertretungsberechtigten Person

Peter Schieß!, CEO Thorsten Schmidt, Director FACD

Name in Druckbuchstaben Funktionsbezeichnung